

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Polizei
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Aarau, 18. September 2013

Teilrevision der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 (WV; SR 514.541); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zur Teilrevision der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Zu Art. 12 WV

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist damit einverstanden, dass Kroatien und Montenegro von der sogenannten "Länderliste" in Art. 12 WV gestrichen werden. Es erscheint angesichts der politischen Situation in diesen Ländern nicht notwendig, dass diese weiterhin in der Liste geführt werden.

Auch die Aufnahme zusätzlicher Staaten erscheint aufgrund der restriktiven Regelung in Art. 9a des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), wonach Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- beziehungsweise Heimatsstaats vorlegen müssen, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind, nicht notwendig.

Die Anpassung Art. 12 Abs. 2 WV wird begrüsst.

2. Zu Art. 18 Abs. 4 WV

Wir begrüssen die Einführung der Pflicht, wonach bei Übertragungen ohne Waffenerwerbschein der kantonalen Meldestelle neben dem schriftlichen Vertrag auch eine Kopie des Auszugs aus dem schweizerischen Strafregister zuzustellen ist.

Im Hinblick auf die bessere Verständlichkeit der Pflichten, welche sich für eine übertragende Person aus Art. 18 WV ergeben, erscheint es jedoch angebracht, die Pflicht deutlicher zu formulieren. Namentlich schlagen wir vor, dass unmissverständlich festgehalten wird, dass in jedem Fall, in welchem Art. 18 Abs. 2 WV nicht greift, zwingend ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister für eine Übertragung notwendig ist. Die aktuelle Formulierung von Art. 18 Abs. 3 WV kann dahin interpretiert werden, dass die übertragende Person nur dann einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister verlangen muss, wenn sie daran zweifelt, dass kein Hinderungsgrund nach Art. 8 WG vorliegt, unabhängig davon, ob die erwerbende Person unter Art. 18 Abs. 2 VW fällt oder nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder